

RUNDSCHREIBEN Januar 2019

I. Allgemeines

Für einen sicheren und schnellen Datenaustausch mit uns haben wir für Sie auf unserem System ein Portal (Nextcloud) eingerichtet. Damit können Sie sehr einfach mit jedem Internet-Browser Daten von uns herunterladen oder auch an uns senden. Sie benötigen hierfür lediglich ein persönliches Passwort, das wir Ihnen auf Anfrage gerne zuschicken.

Das System ist für Sie kostenfrei und Sie sparen hierdurch auch das Porto, den Weg zur Post sowie die Zeit für den Postlauf.

II. Änderungen ab dem 01.01.2019 im Bereich der Lohnbuchhaltung

1. Beitragssätze 2019

In der gesetzlichen **Rentenversicherung** bleibt der Beitragssatz ab dem 01.01.2019 bei 18,6 % bestehen. **Minijobber**, die die Beiträge zur Rentenversicherung selbst aufstocken, müssen also wie bisher den Eigenanteil von 3,6 % leisten.

Bei der **Krankenversicherung** bleibt der einheitliche Beitragssatz mit 14,6 % unverändert.

Hiervon tragen Arbeitgeber und Arbeitnehmer jeweils die Hälfte. Beim allgemeinen Beitragssatz ergibt dies also jeweils 7,3 % bzw. beim ermäßigten Beitragssatz jeweils 7 %. Krankenkassen, die ihren Finanzbedarf durch die Zuweisungen aus dem Gesundheitsfonds nicht abdecken können, müssen Zusatzbeiträge von ihren Mitgliedern verlangen. Die Höhe des Zusatzbeitrages wird individuell von jeder Krankenkasse in der jeweiligen Satzung festgelegt.

Ab dem 01.01.2019 muss der **Arbeitgeber** die **Hälfte des Zusatzbeitrages** zur Krankenversicherung übernehmen. Bisher wurde er nur vom Arbeitnehmer getragen.

Der Beitragssatz in der **Pflegeversicherung** steigt ab dem 01.01.2019 von 2,55 % auf 3,05 %. Der Beitragszuschlag für Kinderlose beträgt weiterhin 0,25 %, sodass ein Beitragssatz von 3,3 % dann anzusetzen ist.

In der **Arbeitslosenversicherung** sinkt der Beitragssatz von 3 % ab dem 01.01.2019 auf 2,5 %.

Die **Insolvenzgeldumlage** bleibt in 2019 mit 0,06 % unverändert.

Ab dem 01.01.2019 gilt für Beschäftigte in der **Gleitzone** der neue Gleitzonefaktor 0,7566 (bisher 0,7547). die neue Gleitzoneformel ab Januar 2019 lautet: $1,273825 \times \text{Arbeitsentgelt} - 232,75125$. Die Gleitzone gilt wie bisher für ein monatliches Entgelt von 450,01 € bis 850,-- €.

Zum 01.07.2019 soll die Verdienstspanne für die Gleitzone auf 1.300,-- € angehoben werden und nennt sich dann Übergangsbereich.

2. Änderungen beim Mindestlohn

Der gesetzliche **Mindestlohn** steigt ab dem 01.01.2019 von 8,84 € je Stunde auf 9,19 € je Stunde.

Die besonderen Aufzeichnungspflichten sind wie bisher zu erfüllen. Wir verweisen hierzu auf unser Rundschreiben vom Januar 2018, II. 2.

3. Anhebung des Grundfreibetrages und des Kinderfreibetrages

Der **Grundfreibetrag** je Steuerpflichtigem steigt ab dem 01.01.2019 auf 9.168,-- € im Jahr, bei Eheleuten also auf 18.336,-- € (bisher 9.000,-- € bzw. 18.000,-- €).

Außerdem erhöhen sich der **Kinderfreibetrag** und **Betreuungsfreibetrag** je Kind ab dem 01.01.2019 auf 7.620,-- € (bisher 7.428,-- €).

Das **Kindergeld** steigt ab **01.07.2019** um je zehn Euro pro Monat pro Kind auf je 204,-- € für das 1. und 2. Kind (vorher 194,-- €). Für das 3. Kind werden dann 210,-- € je Kind bezahlt (zuvor 200,-- €). Für das vierte und jedes weitere Kind gelten ab 01.07.2019 das Kindergeld von 235,-- € je Kind und Monat (davor 225,-- €).

4. Steuerfreiheit für „Jobtickets“

Ab 2019 werden zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährte **Zuschüsse und Sachbezüge des Arbeitgebers für die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel im Nahverkehr** der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte steuerfrei gestellt.

Zudem wird die Steuerbegünstigung auf private Fahrten im öffentlichen Personennahverkehr erweitert. Diese geldwerten Vorteile fallen nicht mehr unter die monatliche Freigrenze von 44,-- €.

Da das Ticket bzw. die Zuschüsse steuerfrei sind, muss die Entfernungspauschale bei den Arbeitnehmern in deren Steuererklärung entsprechend gekürzt werden. Ansonsten würden die Arbeitnehmer benachteiligt, die die betreffenden Kosten aus versteuertem Einkommen bezahlen müssen.

III: Im Bereich der Einkommensteuer

1. Unterhaltshöchstbetrag

Der **Unterhaltshöchstbetrag** gegenüber gesetzlich unterhaltsberechtigten Personen, wie zum Beispiel mittellose unterhaltsberechtigten Angehörige und für Kinder, die sich ab dem 25. Lebensjahr in Berufsausbildung befinden und für die der Steuerpflichtige kein Kindergeld bzw. keinen Freibetrag mehr erhält, steigt ab 2019 auf 9.168,-- € (von bisher 9.000,-- €).

Dieser Unterhaltsfreibetrag wird erhöht um die Beiträge, die für eine Kranken – und Pflegeversicherung des Unterhaltsberechtigten bezahlt werden, sofern diese Beiträge nicht im Rahmen der Basisversorgung zu berücksichtigen sind. Der Unterhaltsfreibetrag kürzt sich um eigene Einkünfte oder Bezüge des Unterhaltsberechtigten, welche die Grenze von 624,-- € pro Jahr übersteigen. Der Unterhaltsfreibetrag entfällt ganz, wenn das eigene Vermögen des Unterhaltsberechtigten mehr als 15.500,-- € beträgt.

2. Vorabpauschale bei Anlagen in Investmentfonds

Das Investmentsteuergesetz wurde mit Wirkung zum 01.01.2018 neu gefasst. Nun sind Veräußerungsgewinne und Ausschüttungen aus Investmentfonds generell steuerpflichtig.

Damit die Mindestbesteuerung ab dem 01.01.2019 sichergestellt wird, wurde außerdem eine Vorabpauschale eingeführt.

Die Anleger von Investmentfonds müssen also die Ausschüttungen eines **Investmentfonds** versteuern. In vielen Fällen schüttet der Investmentfonds in einem Jahr jedoch wenig oder gar nichts aus, da Investmentfonds ihre Erträge häufig thesaurieren, also wieder anlegen. Damit eine Anlage über einen Investmentfonds nicht besser gestellt ist als die direkte Geldanlage, gibt es die sogenannte **Vorabpauschale**.

Die Höhe der Vorabpauschale orientiert sich an einer risikolosen Marktverzinsung, d. h. an dem Betrag, den ein Anleger am Markt für eine risikofreie Geldanlage erhalten würde. Die tatsächlichen Ausschüttungen mindern die Vorabpauschale im Jahr ggf. bis auf null. Darüber hinaus ist die Vorabpauschale auf die tatsächliche Wertsteigerung des Anteils im Jahr begrenzt, sie fällt somit nicht an, wenn ein Verlust erzielt wurde.

Für das Jahr 2018 wird zur Berechnung der Vorabpauschale ein Zinssatz von 0,609 % des Wertes Anteils am Investmentfonds angesetzt. Bei einem Wert des Investmentanteils am Anfang des Jahres von beispielsweise 100,-- € würden 0,61 € Vorabpauschale anfallen, falls der Wert des Investmentanteils bis zum Jahresende mindestens um diesen Betrag gestiegen ist. Bei einer Vorabpauschale von 0,61 € würden rund 0,15 € Kapitalertragsteuer zuzüglich Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer anfallen.

Die Vorabpauschale für die Wertentwicklung des Jahres 2018 fließt Anfang 2019 zu, damit sie mit dem meistens noch in voller Höhe vorhandenen Sparer – Pauschbetrag verrechnet werden kann. Reicht der Sparer – Pauschbetrag nicht aus oder wurde kein Freistellungsauftrag gestellt, erhebt das depotführende Kreditinstitut Kapitalertragsteuer auf die Vorabpauschale in der Weise, dass ein entsprechender Geldbetrag vom Konto des Anlegers eingezogen und an die Finanzverwaltung abgeführt wird.

Je nach Art des Investmentfonds bleibt ein Teil des Ertrags steuerfrei:

Aktienfonds 30 %, Mischfonds 15 %, Immobilienfonds 60 %, Auslands – Immobilienfonds 80 %, Sonstige Investmentfonds 0 %.

Bei einem Erwerb nach dem 31.12.2008 und vor dem 01.01.2018 gelten die Anteile als am 31.12.2017 veräußert und am 01.01.2018 angeschafft.

Lag der Erwerb vor dem 01.01.2009, bleiben die Wertveränderungen bis zum 31.12.2017 steuerfrei. Die Wertveränderungen ab dem 01.01.2018 sind steuerpflichtig, soweit der Veräußerungsgewinn 100.000,- € übersteigt.

Bei Unklarheiten hierzu bitten wir um Rücksprache bei Ihren Banken.

IV. Betriebsrentenstärkungsgesetz

Mit dem **Betriebsrentenstärkungsgesetz** aus dem Jahr 2017 tritt ab dem 01.01.2019 die nächste Stufe in Kraft. Für **neu vereinbarte Gehaltsumwandlungen des Arbeitnehmers** ab dem 01.01.2019 zu Gunsten einer Direktversicherung, Pensionskasse oder Pensionsfonds ist der Arbeitgeber zum Zuschuss verpflichtet. Dieser beträgt 15 % des umgewandelten Entgelts, soweit sich für den Arbeitgeber durch die Entgeltumwandlung eine Ersparnis an Sozialversicherungsbeiträgen ergibt.

V. Entlastung für elektro- und extern aufladbare Hybridelektrofahrzeuge im Betriebsvermögen

Bei der **Privatnutzung** von solchen Fahrzeugen werden Steuerpflichtige ab 2019 steuerlich entlastet. Grundsätzlich muss die private Nutzung eines betrieblichen Kraftfahrzeugs mit 1 % des Bruttolisten-Neupreises für jeden Kalendermonat versteuert werden. Wir verweisen hierzu auch auf unser **Rundschreiben vom November 2018**. Für Elektrofahrzeuge und auch für extern aufladbare Hybridelektrofahrzeuge, die nach dem 31.12.2018 und vor dem 01.01.2022 angeschafft oder geleast werden, wird der Vorteil aus der privaten Nutzung solcher Fahrzeuge nur noch zur Hälfte besteuert. Die 1 % Regelung berechnet sich dann nur noch aus dem halben Bruttolistenpreis. Die Halbierung gilt auch für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte und für Fahrten im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung.

Die Fahrtenbuchmethode gilt auch für diese Fahrzeuge. Auch hier ist dann aber die Bemessungsgrundlage für die Abschreibung aus dem Kauf des Fahrzeugs bzw. die Leasing- oder Mietkosten nur zur Hälfte anzusetzen.

VI. Erhebung von Verspätungszuschlägen durch die Finanzbehörden

Abgesehen von wenigen Ausnahmen müssen die Finanzbehörden von Gesetzes wegen bei verspäteter Abgabe der Steuererklärungen einen **Verspätungszuschlag** erheben. Der Verspätungszuschlag beträgt für jeden angefangenen Monat der eingetretenen Verspätung 0,25 % der festgesetzten Steuer – mindestens jedoch 25,- € für jeden angefangenen Monat. Die Neuregelungen sind erstmals für in 2019 einzureichende Steuererklärungen anzuwenden.

Wir bitten daher unbedingt darum, uns die Unterlagen zur Bearbeitung der Steuererklärungen 2018 sobald als möglich zukommen zu lassen und unsere Rückfragen zügig zu beantworten.

Wie Sie wissen, berechnen wir ein höheres Honorar, wenn uns die Unterlagen im 2. Halbjahr des Folgejahres oder noch später eingereicht und unsere Anfragen nicht zeitnah beantwortet werden.

VII. Bearbeitung des Jahresabschlusses 2018

Mit diesem Rundschreiben erhalten alle Mandanten, bei denen das Geschäftsjahr mit dem Kalenderjahr am 31. Dezember endet, den Abschlussfragebogen zum 31.12.2018 über die Angaben für die Aufstellung des Jahresabschlusses 2018

Außerdem erhalten alle unsere Mandanten den persönlichen Fragebogen für das Jahr 2018 für die Angaben, welche wir für die Bearbeitung der persönlichen Steuererklärungen für das Jahr 2018 benötigen. Bei Zinseinkünften der Kinder bitten wir darauf zu achten, dass hierzu der Name der Kinder angegeben wird, da Einkünfte der Kinder in der Einkommensteuererklärung der Eltern nicht zu berücksichtigen sind.

Für Kinder in Berufsausbildung über 25 Jahren werden Freibeträge für Unterhalt gewährt. Auf diese Freibeträge sind jedoch eigene Einnahmen oder Einkünfte der betr. Kinder, soweit sie im Kalenderjahr 2018 insgesamt 624,-- € übersteigen, anzurechnen. Es sind deshalb hierzu in dem persönlichen Fragebogen genaue Angaben über Art und Höhe evtl. eigener Einnahmen wie Stipendien, Zinsen, Vermietungseinkünfte, Gehälter usw. dieser Kinder erforderlich.

Wir bitten uns die Fragebögen mit den erbetenen Angaben sobald wie möglich, spätestens bis zum 31. März 2019 zu übersenden. Für die Anfertigung einer Abschrift für die eigenen Akten ist jeweils ein zweites Formular beigelegt.

1. Aufstellung oder Saldenübersicht über die Warenschulden zum 31.12.2018
2. Aufstellung oder Saldenübersicht über die Außenstände zum 31.12.2018
3. Abrechnungen über vorliegende Geschäftsanteile oder Beteiligungen sowie ausbezahlte Dividenden
4. Darlehensauszüge und Darlehenszinsbelege
5. Rechnungsbelege über die Anschaffung von Gegenständen im Einzelwert von je über 800,-- € netto gem. Ziffer VI des Fragebogens
6. Belege für alle privaten Versicherungsbeiträge und Bescheinigungen der Versicherungen über die geleisteten Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge 2018
7. Abschriften der Umsatzsteuervoranmeldungen für 2018, sofern diese nicht von uns erstellt wurden
8. Jahres-Steuer-Bescheinigungen der Banken über die Einkünfte aus Kapitalvermögen und Wertpapierveräußerungsgeschäften sowie Thesaurierungsmittelungen von Investorsträgern
9. Kontoauszüge der Bausparkassen für 2018 über Guthaben und Schulden
10. Bei der Beschäftigung des Ehegatten: Lohnsteuerbescheinigung (gem. Ziff. V des persönlichen Fragebogens)
11. Originalbelege u. Quittungen für steuerbegünstigte Spenden (über die im Jahr 2018 geleisteten Spenden, unabhängig davon, ob der Spendenbeleg erst im Folgejahr ausgestellt wurde). Bei Spenden bis zu 200,-- € ist der Kontoauszug ausreichend
12. Einzelaufstellung mit Rechnungsbelegen für Krankheitskosten und die Erstattungsabrechnungen der privaten Krankenkassen
13. Belege für Grundstücksreparaturen am eigengenutzten Grundstück; für vermietete oder beruflich genutzte Eigentumswohnungen Wohngeldabrechnungen einschl. Abrechnung Rücklagenkonto
14. von Rentnern: Mitteilung der Rentenzahlstelle (auch der Versorgungsanstalt) über die Rentenbezüge im Jahr 2017 bzw. Rentenanpassungsmittelungen zum 01.07.2018 und die Rentenmitteilungen für 2018

Nach Abschluss des alten Jahres ist es uns wieder ein besonderes Anliegen, allen unseren Mandanten für die gute Zusammenarbeit und das uns entgegengebrachte Vertrauen unseren besonderen Dank auszusprechen. Für das neue Jahr wünschen wir Ihnen und Ihren Angehörigen viel Glück, beste Gesundheit und guten Erfolg. Wir freuen uns auch im neuen Jahr auf eine weiterhin gute Zusammenarbeit.

Ihre

von Heyden · Mößner
Rechtsanwalts-gesellschaft